

# **EIN KIND ADOPTIEREN**

## **INFORMATIONSBROSCHÜRE**

**Croix-Rouge luxembourgeoise**  
**Service d'Adoption**  
**97, rte d'Arlon, L-8009 Strassen**

**Tel.: 27 55-6420 Fax: 27 55-6421**  
**E-Mail : [adoption@croix-](mailto:adoption@croix-rouge.lu)**

## INHALTSVERZEICHNIS

### DIE ADOPTIONSSTELLE DES LUXEMBURGER ROTEN KREUZES (SERIVCE ADOPTION)

Entstehung  
Team  
Philosophie  
Aufgaben

### BESONDERHEITEN DER ADOPTION

### ADOPTION IM ALLGEMEINEN

Definition  
Rechtslage  
Vorbereitung auf die Adoption  
Das Haager Übereinkommen  
Gesetzliches Vorgehen

### VERFAHREN

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen
- b) Verfahren – bei nationalen Adoptionen  
bei Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht  
ratifiziert haben

### SCHEMA DES ADOPTIONSVERFAHREN

### BEURLAUBUNGEN

Aufnahmeurlaub  
Elternurlaub

### VORGEHEN NACH ANKUNFT DES KINDES

**DIE ADOPTIONSSTELLE DES LUXEMBURGER ROTEN KREUZES  
(SERVICE D'ADOPTION DE LA CROIX-ROUGE LUXEMBOURGEOISE)**

**Entstehung**

Gemäß dem Gesetz vom 16. August 1923 ist das Unternehmen des Luxemburger Roten Kreuz als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt und hat als solche eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß dem Artikel 1, Paragraph 4, hat es vor allem zum Ziel, in Friedenszeiten „aktiv an Kinderschutzmaßnahmen teilzuhaben“. Seither hat sich das Rote Kreuz stets in diesem Sinne eingesetzt, wovon mehrere Bewerbstellungen und Institutionen zeugen.

Im Jahr 1924 nahm die junge Marguerite Feipel, Putzfrau in Paris, mit Frau Aline Mayirsch Kontakt auf, um Gastkrankenschwester zu werden. Am Ende ihrer Studien an der Captel-Schule in Paris wurde Frau Feipel 1928 im neu gegründeten Pflegekinderdienst in Rédange angestellt. Am Anfang wurden die notleidenden und verlassenen Kinder an bäuerliche Pflegefamilien im Kanton Rédange vermittelt. Frau Feipel übernahm die Auswahl der zukünftigen Pflegefamilien, später auch die Betreuung des vermittelten Kindes. Sie stattete regelmäßig Hausbesuche ab, zu denen sie anfangs noch mit dem Auto von Frau Mayirsch fuhr.

Das Rote Kreuz eröffnete 1948 ein Kinderheim in Bertrange und später, 1960, ein Säuglingsheim in Rédange, die Kinder ohne Familien aufnehmen konnten. Einige Aufnahmen in Pflegefamilien führten zur Adoption, nachdem die leiblichen Eltern eine Freigabebescheinigung oder Adoptionseinwilligung unterzeichnet hatten.

Gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1974 zur Änderung der Adoptionsregelungen werden dem Luxemburger Roten Kreuz durch den großherzoglichen Beschluss vom 16. August 1974 die Anerkennung als Adoptionsorgan und die Rechte gemäß der Artikel 350-1 und 350-2 des Zivilgesetzbuches zugesprochen.

*„Die zur Adoptionseinwilligung berechtigten Personen können das Sorgerecht, durch Erklärung vor dem Vormundschaftsrichter ihres Wohnortes oder ihres Aufenthaltsortes oder vor dem Notar, zugunsten einer Einrichtung im Bereich der Sozialhilfe oder der Adoptionsvermittlung, die gesetzlich begründet oder durch großherzoglichen Beschluss anerkannt wurde, abgeben.*

*Durch diesen Verzicht erhält die Einrichtung im Bereich der Sozialhilfe oder die Adoptionsstelle das Sorgerecht über das Kind, sowie das Recht, die Adoptiveltern auszusuchen und die eine Adoptionseinwilligung abzugeben...“.*

Seither vermittelt das Rote Kreuz Adoptionen von Kindern ohne Familie in Luxemburg.

Im August 1992 beschloss das Familienministerium eine Vereinbarung mit dem Roten Kreuz betreffend die Adoptionsstelle und den Pflegekinderdienst. Seit 1996 werden diese

beiden Dienststellen, deren Fachkräfte anfangs in beiden Bereichen gearbeitet haben, unabhängig voneinander betrieben. Auch der Aufgabenbereich der beiden Dienststellen wurde klar definiert, sowohl für die Fachleute als auch für die Herkunftsfamilien und die Adoptiveltern.

Die Adoptionsstelle des Roten Kreuzes:

- kümmert sich auf nationaler Ebene um die Adoption von Kindern einer anonymen Entbindung, von Kindern, deren Eltern der Adoption zugestimmt haben, und um aufgrund eines Verzichtsurteils adoptierbare Kinder
- vermittelt auf internationaler Ebene die Adoption von Kindern aus verschiedenen Ländern.

Im September 1998 erhält die Adoptionsstelle die Genehmigung, die durch das Gesetz vom 31. Januar 1998 über die Ausstellung von Genehmigungen für Adoptionsstellen durch das Familienministerium obligatorisch wurde (das Familienministerium ist in Luxemburg die zentrale Behörde in Sachen Adoption).

In den folgenden Jahren wird die Adoptionsstelle von anderen Organisationen bei der Vorbereitung und der Auswahl von Adoptionswilligen in Anspruch genommen. Internationale Adoptionsgesuche (z.B. für Portugal, Indien, Thailand, Vietnam und andere) werden bearbeitet, wenn die Adoptionswilligen aus denjenigen Ländern stammen oder eine besondere persönliche Verbindung zu jenen Ländern haben, in denen keine in Luxemburg genehmigte Adoptionsstelle existiert. Die Adoptionswilligen werden vom Roten Kreuz bei den Adoptionsvorgehen und bei der Zusammenstellung ihres Dossiers begleitet.

In Luxemburg gilt seit dem 1. November 2002 bei Adoptionen in Unterzeichnerstaaten das Haager Übereinkommen.

Zurzeit vermittelt das Rote Kreuz nationale Adoptionen, sowie Adoptionen in Bulgarien, Kolumbien, Haïti und der Ukraine, weiterhin andere internationale Adoptionen in Ländern, in denen keine in Luxemburg genehmigte Adoptionsstelle existiert.

### **Team**

Die Adoptionsstelle wird von einem multidisziplinären Team geleitet, das sich aus sozialmedizinischen Assistentinnen, Sozialarbeiterinnen, einem Anwalt, einem Arzt und Psychologen (Freelance oder Ehrenamtliche) zusammensetzt.

Das permanente Personal:

Thérèse WAGENER, sozialmedizinische Assistentin, Verantwortliche  
Alice HELBACH, Sozialarbeiterin  
Pascale WARINGO, Sozialarbeiterin  
Viviane SCHLIM-LIEBGOTT, Sekretärin  
Caroline SCHMIT-THILL, Sekretärin

## Philosophie

***Die Adoption muss vordringlich im Interesse des Wohlergehens des Kindes stattfinden, sie muss seine Grundrechte respektieren und auf seine Bedürfnisse abgestimmt durchgeführt werden. Die Heimat des Kindes ist im Schoß seiner leiblichen Familie und in seinem Herkunftsland. Wenn das Kind sich in einer Situation der Verlassenheit befindet, muss der Adoption in seinem Herkunftsland der Vorrang gegeben werden, bevor eine internationale Adoption auch nur in Betracht gezogen werden kann. Die Adoption ist eine soziale und legale Maßnahme zum Kinderschutz und sollte Kindern, die in Not sind und deren persönliche, familiäre und legale Situation dies rechtfertigt, offen stehen. Die Adoption ist ein Recht des Kindes, das einen ständigen Ersatz der elterlichen Fürsorge braucht. Es ist also das Kind, das der Ausgangspunkt des Adoptionsvorgehens sein sollte, und nicht die Personen, die das Kind zu adoptieren wünschen. Die Erwachsenen haben kein Recht dazu, ein Kind aufzunehmen nur weil sie es wünschen.***

Die Analyse der Situation des Kindes muss von rechtmäßigen Adoptionsstellen durchgeführt werden, und die Adoptionsstelle des Luxemburger Roten Kreuzes geht mit größtem Respekt hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes vor. Damit das Kind sich wohlfühlen und frei entwickeln kann, braucht es eine stabile soziale und affektive Verbindung zu seinen Ansprechpartnern. Eine endgültige Lösung sollte einer provisorischen Lösung von unbestimmter Dauer vorgezogen werden.

Die Adoption ist ein individueller Lebensentwurf für ein Kind, der eine vorzeitige psychologische, medizinische und soziale Untersuchung des Kindes und seiner Herkunftsfamilie voraussetzt. Die Adoptionsfähigkeit des Kindes muss noch vor dem Adoptionsvorgehen bestimmt werden. Die Adoptionsfähigkeit muss nicht nur auf juristischer Ebene, sondern auch auf psychologischem, sozialem und medizinischem Niveau überprüft werden. Das Dossier des Kindes sollte im Hinblick auf seine Erlebnisse, seine Entwicklung und seinen Gesundheitszustand erstellt werden.

Die Adoption zielt darauf ab, für das Kind, das traumatische Situation durchlebt hat, sogar manchmal wiederholt Verluste verkraften musste, eine passende Familie für seine Bedürfnisse zu finden. Die Adoptivfamilie muss vorher für qualifiziert und geeignet dazu befunden worden sein, ständig und langfristig den Schutz des Kindes mit seinen bestimmten Lebenserfahrungen und Charakterzügen sowie den Respekt vor ihm ständig und langfristig gewährleisten zu können. Eine psychologische, medizinische und soziale Untersuchung muss deshalb bereits durchgeführt werden, bevor das Adoptionsvorgehen begonnen wird. Diese Untersuchung sowie die Vorbereitungen der Adoptionswilligen wird von den Fachleuten der Adoptionsstelle übernommen.

Viele Adoptionswillige entscheiden sich nach langen Unfruchtbarkeitsbehandlungen für eine Adoption. Die Unfruchtbarkeit ist eine sehr schmerzhaft Erfahrung, die gravierende psychologische und soziale Auswirkungen hat und negative auf die Selbstachtung einwirkt. Paare versuchen oft eine Behandlung nach der anderen, und machen später eine Trauer nach der anderen durch, etwa die Trauer der leiblichen Elternschaft, die Trauer der

Schwangerschaft, die Trauer der Entbindung, die Trauer des Familienlebens im herkömmlichen Sinn. Wir können gut verstehen, dass diese Trauergefühle intensiv sind und schwer zu überstehen sind.

Außer aus Gründen der Unfruchtbarkeit wünschen sich manche Paare die Adoption aus medizinischen Gründen (z.B. hochriskante Schwangerschaft, Übertragung von Fehlbildungen), oder aus altruistischen Gründen, aus philosophischen Gründen... Was der Beweggrund auch immer sein mag, das Projekt Adoption will gut überlegt, gereift und vorbereitet sein. Darunter versteht sich, dass Sie untereinander darüber sprechen, dass Sie sich Zeit nehmen. Eine Adoption muss wie eine Mutterschaft vorbereitet werden. Unser Team ist Ihnen dabei behilflich, wenn Sie Informationen und Ratschläge brauchen, um gemeinsam herauszufinden, wo Sie mit ihrem Vorhaben stehen. In diesen Gesprächen sollen unzureichende Beweggründe herausgehört und Adoptionswillige, die auf dem falschen Weg sind, beraten werden. Anschließend erfolgt die Beurteilung der Adoptionswilligen, eine sehr heikle und oft als schmerzhaft empfundene Phase. Niemand wird gerne beurteilt, besonders dann nicht, wenn es um persönliche Erlebnisse, die Beziehung zum Partner, Erziehungskompetenzen geht. Es ist verständlich, dass diese Beurteilung auf dem Weg zur Adoptivelternschaft unangenehm ist, während ein solches Vorgehen bei leiblichen Eltern nicht zur Debatte stehen würden. Aber das adoptierte Kind hat bereits ein schweres Leben hinter sich, und weil wir die Verantwortung tragen, ist es unsere Aufgabe, eine Familie zu finden, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht, und nicht ein Kind für eine kinderlose Familie zu finden.

Wir gehen davon aus, dass das adoptionsfähige, von seinen leiblichen Eltern verlassene Kind sich in einer extremen Notlage befindet, und dass seine Zukunft ungewiss ist. Deshalb hat die Gesellschaft eine Schutzfunktion gegenüber den hilflosen Kindern inne. Die juristische, psychologische, medizinische und soziale Überprüfung wird nämlich sogar gesetzlich vorgeschrieben. Der Staat überträgt den genehmigten Adoptionsstellen diese Aufgabe. Wir verstehen diesen Prozess als Betreuung, während derer sich ein Verhältnis auf Vertrauensbasis zwischen den Fachkräften und den Adoptionswilligen ergibt. Unsere Arbeit ist darauf ausgerichtet, den Beweggrund für die Adoption zu analysieren, alle persönlichen Daten zusammenzutragen, dann die Ressourcen, das Potential und die Fähigkeiten der Adoptionswilligen zu bewerten, um sie den Bedürfnissen des Kindes anzupassen. Werden sie imstande im Ernstfall imstande sein, mit der Situation umzugehen und angemessen zu reagieren, wenn das Kind nach der Adoption Schwierigkeiten im Verhalten, in der Integration, in der Schule, mit der Gesundheit aufweist.

Unsere Rolle ist auch, zu informieren, zu erklären und Fragen der Adoptionswilligen zu beantworten, um sie bestmöglich auf eine problematische oder besondere Schwierigkeiten mit sich bringende Adoption vorzubereiten. Wir achten darauf, dass dem Interesse des Kindes bei der Adoption größte Bedeutung zugemessen wird, und setzen uns für die Volladoption ein, die den Adoptivkindern dieselben Rechte und Pflichten wie leiblichen Kindern zugesteht. Unser Team versteht sich als Mittler zwischen Paaren, die ein Kind aufnehmen möchten, und den Kindern ohne Familie. Unser Team verschreibt sich auch der Aufgabe, das zukünftige Wohlbefinden der hilfsbedürftigen Kinder sicherzustellen und eine Adoptivfamilie für sie zu finden, in der sie so optimal wie möglich werden aufwachsen können.

Die meist noch kinderlosen zukünftigen Eltern hatten bislang keine Chance, Erfahrung in Sachen Erziehung zu sammeln. Deshalb setzen wir uns dafür ein, ihnen so viele Denkanstöße wie möglich zu geben, damit sie das Kind, sein vorheriges Leben, seine Herkunft, seine Bedürfnisse, seine Besonderheiten und seine Rechte auch wirklich respektieren. Die Adoptionswilligen werden sich der ganzen Tragweite und besonders der Unwiderruflichkeit der Volladoption bewusst. Sie werden besser verstehen, dass die Adoption die allerletzte Möglichkeit für das Kind ist, in einem endgültigen Familienumfeld aufgenommen zu werden. Eine solide Vorbereitung wird den Adoptiveltern helfen, sich in ihrem Adoptionsvorhaben zurechtzufinden. Diese Maßnahme liegt auch im Interesse des Kindes, während sie bei den zukünftigen Eltern hilfreich dazu beiträgt, eine größere Fähigkeit, das Kind aufzunehmen und es in seiner Entwicklung zu begleiten, zu entwickeln. Dieser steinige Weg der Entwicklung hält viele Herausforderungen, Höhen und Tiefen bereit.

### **Aufgaben:**

Die Adoptionsstelle bietet

#### **den Herkunftseltern:**

- Beratung
- Analyse ihres Vorhabens, das Kind zur Adoption freizugeben und Suche nach Alternativen zur Adoption
- Informationen über die Konsequenzen einer Adoption und die Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit einer Volladoption

#### **den Adoptionswilligen:**

- Informationen über die Adoption im Allgemeinen, nationale und internationale Adoptionen: Gesetzgebung, Prozedur, Auswirkungen einer Adoption, Besonderheiten in der Erziehung eines Adoptivkindes...
- Orientierungshilfe je nach persönlicher Situation der Adoptionswilligen (Alter, Nationalität, Personenstand ...)
- Das Eignungsgutachten der Adoptionswilligen erfolgt aufgrund von
  - mehreren Gesprächen mit den Adoptionswilligen im Lauf von Heimbesuchen der Sozialarbeiterin oder Gesprächen im Büro
  - verschiedenen Gesprächen mit Psychologen
  - mehrere Interviews mit Vertrauenspersonen der Adoptionswilligen
  - einem medizinischen Adoptionsfähigkeitsgutachten
  - Auszügen aus dem Strafregister
  - einem juristischen Adoptionsfähigkeitsgutachten der Staatsanwaltschaft des für den Wohnort des Kandidaten zuständigen Gerichts

Die Bewertung des Adoptionsdossiers wird vom multidisziplinären Team der Adoptionsstelle übernommen, das sich aus einer sozialmedizinischen Assistentin, einem Anwalt, einem Arzt und einem Psychologen zusammensetzt.

- Vorbereitung der zukünftigen Adoptiveltern auf die Besonderheiten der Adoption im Lauf von Gesprächen mit der Sozialarbeiterin und dem Psychologen.

- Weiterverfolgung der Zusammenstellung des Adoptionsdossiers
- Betreuung beim Vorschlag und bei der Aufnahme eines Kindes
- weitere Beobachtung der Entwicklung und der Integration des adoptierten Kindes innerhalb seiner Adoptivfamilie, Betreuung der Adoptiveltern
- Verfassen und Einreichen von Entwicklungsberichten auf Anfrage der Herkunftsländer
- Beratung nach der Adoption auf Anfrage der Eltern

**den Adoptivkindern:**

- weitere Beobachtung des Kindes
- Beratung auf Anfrage
- Begleitung bei der eventuellen Suche nach seinen Wurzeln

## BESONDERHEITEN DER ADOPTION

Von Adoption zu sprechen heißt zuerst das **Verlassen** der Erzeuger zu besprechen, das in verschiedenen Epochen und Kulturen jeweils anders wahrgenommen wird. Ausgenommen im Todesfall der Herkunftseltern, beginnt die Geschichte einer Adoption im Allgemeinen mit einer klaren Tatsache: eine Mutter trennt sich von ihrem Kind. Diese **Trennung** erfolgt durch anonyme Entbindung, Adoptionseinwilligung der Eltern oder durch ein Verzichtsurteil. Wir beziehen uns mehr auf die Mütter als auf die Väter, und obwohl Letztere den Müttern oft fest in Erinnerung bleiben, steht doch die Mutter im Mittelpunkt einer Entbindung, weshalb unsere Überlegungen vorrangig sie betreffen.

Wer sind diese Frauen, die sich von ihrem Kind trennen? Es sind entweder Frauen, die ein soziales, familiäres und berufliches Leben haben, oder, und das trifft in den meisten Fällen zu, es sind Frauen aus benachteiligten sozialen Kreisen, die diesen Weg aus finanziellen Gründen, das heißt aus Gründen der Armut, verbunden mit Problemen der Unterkunft, wählen. Im Allgemeinen sind es Frauen ohne Ausbildung, ohne Partner, von dem sie während der Schwangerschaft verlassen wurden, ohne Unterstützung der eigenen Familie. Oft verleugnen sie ihre Schwangerschaft über Monate hinweg. Auf die Verleugnung folgen Gefühle der Einsamkeit, der Isolation, des Leidens. Aus Angst, missverstanden zu werden, haben sie Schwierigkeiten, sich Nahestehenden oder Fachleuten anzuvertrauen. Nur einige wenige Frauen lassen sich während der Schwangerschaft von Fachleuten beraten, betreuen und helfen, um eine Entscheidung zu fällen.

Weiterhin wissen wir, dass (zukünftige) Mütter sich sehr oft in Notlagen oder Krisensituationen befinden und sich dazu gezwungen sehen, sich von ihrem Kind zu trennen. Diese äußerst schmerzhafteste Erfahrung ist immer mit unendlichem Leid verbunden. Es gibt viele Wege, die Trennung in die Tat umzusetzen: entweder der Verzicht auf öffentlichem Weg – wir sprechen in diesem Fall von Findelkindern – oder, was in der Hoffnung auf Pflege und Adoption am häufigsten vorkommt, das Absetzen des Kindes auf der Entbindungsstation, beziehungsweise in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem es gefunden werden kann. In manchen Fällen wird das Kind zur Adoption freigegeben, obwohl es schon mehrere Monate oder Jahre alt ist, wobei die Eltern oder die Mütter ihre Adoptionseinwilligung geben müssen. Sie hoffen, dass das Kind somit größere Chancen auf Lebensglück hat, als sie es ihm bieten könnten. Sie halten sich nämlich für außerstande, die Erziehung zu übernehmen, dem Kind materiell und gefühlsbedingt das zu geben, was es braucht.

Die zur Adoption freigegebenen Kinder haben also **eine Vergangenheit**, bevor sie von ihren Adoptiveltern aufgenommen werden. Der Großteil unter ihnen hat in den ersten Monaten und Jahren ihres Lebens unter einem **Mangel** an Zuneigung, unter emotionalen **Notlagen** und **Traumata** durch längere und/oder wiederholte Trennungen von ihrer Vertrauensperson gelitten. Solche Erlebnisse bleiben nie ohne **Konsequenzen für die Kinder: ängstliches, passives oder aggressives Verhalten, Instabilität, mangelhafte Aufmerksamkeit und Konzentration, intellektueller und kognitiver Rückstand, Bindungsstörungen, manipulatives Verhalten usw.** Je jünger die Kinder zum Zeitpunkt ihrer Adoption sind,

desto weniger Einfluss hat ein traumatisches Erlebnis auf sie; aber die Trennung, die Gefühle der Unsicherheit, bleibt sogar bei den ganz Jungen in der Erinnerung bestehen. Man darf die biologische und medizinische Vergangenheit nicht vergessen. Dem Kind wurde ein gewisses genetisches Erbe mit auf den Weg gegeben, es reagiert je nach Temperament und Persönlichkeit, und es leidet unter einer mehr oder weniger schmerzhaften Vergangenheit. Je nach Heftigkeit der Komplikationen vor der Adoption, der Bindungsfähigkeit des Kindes und natürlich je nach den vielen Ansätzen der Eltern und des Umfeldes, entwickelt sich das Kind mehr oder weniger positiv. Eine Garantie oder ein Erfolgsrezept gibt es nicht. Die Adoption ist eine Chance, eine Erfahrung, ein Weg, den Menschen von einem bestimmten Zeitpunkt an zusammen bis an ihr Lebensende gehen. Denn Liebe, das Gefühl von Zugehörigkeit, Freude und Angst, Verantwortung lösen sich nicht am Tag der Volljährigkeit des Kindes in Luft auf. Ein Kind ist fürs Leben, sogar wenn sich die Rolle der Eltern verändert, wenn es aufwächst.

**Ein Kind zu adoptieren heißt, zu akzeptieren, dass es eine Vergangenheit hat**, die vor der Begegnung bereits zu ihm gehört. Genau diese Vergangenheit muss respektiert, verarbeitet werden, ohne sie zu ignorieren oder zu dramatisieren. Es muss angemerkt werden, dass sich die Konsequenzen eines **frühen Mangels an Zuneigung** sich nicht auf einen Schlag lösen lassen. Das Kind ist auf der Suche nach Bindung, nach Restrukturierung seiner Persönlichkeit, und ist im Aufbau einer neuen Familiengeschichte, Verarbeitung der Trauer um seine biologische Mutter inbegriffen. Es liegt an den Adoptiveltern, ihm ein sicheres Umfeld für dieses Verarbeiten zu geben. Gutwilligkeit und viel Liebe reichen nicht aus, um die krankheitserregenden Einwirkungen der Vergangenheit auszulöschen.

Im Gegenteil, **oft tritt die Vergangenheit in der Pubertät wieder zutage**: die Konsequenzen zeigen sich in der Pubertät und in Krisenzeiten vehementer. Dann wird therapeutische Hilfe empfohlen, um den Eltern zu helfen, ihr Kind, seine Denk- und Handlungsweise und seine Beweggründe besser zu verstehen, und zu lernen, angemessener zu reagieren. Das leidende Kind kann ab dem frühesten Alter Alarmsignale geben. Es gilt, diese herauszuhören, zu erfassen, zu entschlüsseln und daraufhin zu reagieren. Darin liegt die Kunst der Elternschaft: die Fähigkeit, sich selbst in Frage zu stellen wird verlangt, da in der Erziehung oft die Konfrontation mit eigenen, bis dahin teilweise unbewussten Konflikten bevorsteht. Für das Kind gilt es unter anderem, seine Adoptiveltern in ihrer Unvollkommenheit anzuerkennen, ohne sich vorzustellen, dass irgendwo seine leiblichen Eltern sind, die besser als diese sind. Lernen, sich zu lieben, sich zu respektieren, sich vereint und verbunden fühlen: dieses Vorhaben wird allen ein gehöriges Maß an Mut, Ehrlichkeit und Hingabe abverlangen. Es ist darum hilfreich, von der Hilfe von Fachleuten zu profitieren, die die Familie dabei begleiten, Grenzen jedes Einzelnen zu überwinden und/oder zu akzeptieren, individuell eine jeder Situation angemessene Strategie zu entwickeln. Hilfe zu holen heißt nicht, eine Niederlage zuzugeben. Ganz im Gegenteil, Hilfe holen heißt, in sehr besonderen und spezifischen Situationen Verantwortung zu übernehmen. Die Begleitung untersteht der beruflichen Schweigepflicht, und baut ein Vertrauensverhältnis zwischen der Familie und der Fachkraft auf, wobei der Freie Wille und die Möglichkeiten jedes Einzelnen respektiert werden.

**Ein Kind adoptieren heißt, mit unvorhersehbaren und überraschenden Situation konfrontiert zu werden, zu akzeptieren, ein Risiko einzugehen, das Kind anzuregen, seine Bindungsfähigkeiten maximal auszuschöpfen.**

Die Adoptiveltern, die diesen Weg zur Elternschaft wählen, müssen ihr Vermögen, sich selbst zu öffnen, ihre Fähigkeiten zur Toleranz, zur Kommunikation, zu außergewöhnlicher Flexibilität, zur Einsatzbereitschaft unter Beweis stellen.

## DIE ADOPTION IM ALLGEMEINEN

- **DEFINITION:**  
Die Adoption ist ein Rechtsakt, der zwei Personen (das Adoptivelternteil und das Adoptierten) in Rechtsverhältnisse gleich denen setzt, die bei Vaterschaft und natürlicher Abstammung gelten. Adoption ist die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen einem Elternteil und einem Kind ohne Blutsverwandtschaft.
- **GERICHTSBARKEIT:**  
Die Adoption wird hierzulande durch das Gesetz vom 13. Juni 1989 über die Adoptionsreform geregelt. **Die Adoption kann nur erfolgen, wenn berechtigte Gründe bestehen und sie Vorteile für den Adoptierten birgt (Art. 343).**

Es gibt zwei Formen der Adoption:

Mit der **Volladoption** erwerben der Adoptierte und seine Nachkommen die gleichen Rechte und Pflichten als ob er ein eheliches Kind der Adoptiveltern wäre. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern und die Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie erlöschen mit der Aufnahme des Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern (...) – Art. 368. Eine Volladoption vornehmen können nur zusammenlebende Ehepartner, wovon ein Partner mindestens 25 Jahre alt sein muss und der andere mindestens 21. Bedingung ist, dass die Adoptiveltern mindestens fünfzehn Jahre älter als das zur Adoption vorgeschlagene Kind sind und dass dieses jünger als sechzehn Jahre alt ist. Die Volladoption ist unwiderruflich (Art. 368-3).

Das Volladoptionsurteil verfügt demnach über die Auflösung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern.

Nach Erlassung des Urteils haben die leiblichen Eltern rechtlich gesehen weder Rechte, noch Pflichten, noch Verantwortungen mehr gegenüber dem Kind. Sie haben kein Mitspracherecht mehr bezüglich seiner Erziehung und Versorgung. Sie haben absolut keine Möglichkeit mehr, es wiederaufzunehmen. Alle Rechte, Pflichten und Verantwortungen werden vollständig und endgültig den Adoptiveltern übertragen.

Bei der **einfachen Adoption** bleibt dem Adoptierten ein Rechtsverhältnis zur Herkunftsfamilie bestehen, sowie alle Rechte und Verpflichtungen, besonders die erblichen Rechte.

Die einfache Adoption ist widerruflich wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist.

Die einfache Adoption überträgt ein neues Eltern-Kind-Verhältnis ohne das Kindesverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind jedoch aufzulösen.

Ausländer können hierzulande ebenfalls adoptieren; in diesem Fall wird die nationale Gesetzgebung für Adoptiveltern angewendet. Zwei hierzulande wohnhafte Ehepartner mit verschiedenen Nationalitäten adoptieren nach luxemburgischem Recht.

Beim Adoptierten (dem Kind) wird die Gesetzgebung seines Herkunftslandes angewendet.

- **DIE VORBEREITUNG AUF DIE ADOPTION:**

Die Vorbereitung ist teil des Adoptionsvorganges, und findet vor der Eignungsbewertung zur Adoptionsfähigkeit statt. Sie zielt darauf ab, einen sehr wichtigen Lebensentwurf vorzubereiten und elterliche Fähigkeiten rund um die psychosoziale Anpassung des Adoptivkindes zu entwickeln. Gerade im Interesse der Adoptierten selbst ist eine angemessene Vorbereitung erforderlich, damit die Adoptiveltern genau um die Herausforderungen der Adoption Bescheid wissen.

„Adoptieren ohne Vorbereitung ist den Mount Everest im T-Shirt und in Espadrillos besteigen.  
Adoptieren mit Vorbereitung ist einen gut ausgestatteten Rucksack dabei haben.“

Johanne Lemieux

***Die Vorbereitung auf die Adoption soll eigentlich die Frage beantworten : „Was ist an Adoptivkindern so anders?“. Außerdem soll sie die Adoptiveltern auf die Herausforderungen einer Adoption und auf die unsichtbaren Verletzungen durch das vor der Adoption Erlebte sensibilisieren. Schließlich soll die Anpassung des Kindes bei seiner Ankunft erleichtert werden und eventuell auftretenden Schwierigkeiten nach der Adoption vorgebeugt werden.***

Die Vorbereitung wird in der „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes abgehalten.

10, cité Henri Dunant L-8095 Bertrange.

Tel.: 26 20 26 32

Kosten: 200 € pro Paar

Die Einschreibung erfolgt über ein Einschreibeformular (das die zentrale Behörde, das Ministerium für Familie und Integration bereitstellt), welches an die „Maison de l'Adoption“ geschickt werden muss.

Nach Teilnahme am Vorbereitungskurse wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

- **GERICHTLICHES VERFAHREN:**

Während des gesamten Verfahrens stehen die Fachkräfte der Adoptionsstelle den Adoptionswilligen zur Verfügung, um sie zu informieren, zu betreuen, anzuleiten und die angemessenen Dokumente rechtzeitig zu beschaffen. Bei internationalen Adoptionen ist das gerichtliche Verfahren ein anderes, je nachdem, ob das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 im Herkunftsland des Kindes rechtsgültig ist.

- **DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN:**

- Entstehung und Ziele

Seit 1989 bestimmt ein internationales Übereinkommen, was unter dem Interesse des Kindes zu verstehen ist: das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte Adoptierter Kinder vom 20. November 1989 in New York (Erklärung der Vereinten Nationen zu sozial und rechtlich anwendbaren Grundsätzen im Schutz und Wohlergehen der Kinder – Resolution der Generalversammlung 41/85 vom 3. Dezember 1986). Aus den Grundrechten geht klar hervor, dass:

- ein Kind das Recht auf eine richtige Familie hat, die es als ihr Kind anerkennt, und die das Kind als seine Familie anerkennt.
- ein Kind ein Mensch ist, den man als solchen respektieren muss. Dass ein Kind das Recht auf Kindheit, eine Phase der Entdeckungen, der Bildung und der Einführung in das individuelle und soziale Leben hat.
- ein Kind ein Recht auf Respekt und Schutz hat, bedingt durch seine Vulnerabilität sowie die Hoffnung und das Potential, die in ihm liegen.

Am 10. Mai 1993 sind in Den Haag 67 Länder zusammengekommen, um ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen zu umreißen.

Im Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 werden gewisse Bedingungen festgehalten, die für die Unterzeichnerstaaten verbindlich sind. Jeder Staat muss vordringlich angemessene Maßnahmen zum Verbleib des Kindes in seiner Herkunftsfamilie unternehmen; die internationale Adoption kann den Vorteil haben, dem Kind, für das in seinem Herkunftsland keine Familie gefunden wurde, eine permanente Familie zu geben.

Das Übereinkommen geht von der Tatsache aus, dass bei internationalen Adoptionen zahlreiche Missbrauchsfälle vorkommen, einem Problem, dem das Übereinkommen entgegentritt, indem es den Gesichtspunkt der Prävention von Missbrauchsfällen wie Kinderraub, Verkauf von Kindern oder Kinderhandel miteinbezieht. Das Übereinkommen hat zum Ziel, sicherzustellen, dass bei internationalen Adoptionen das Wohlergehen des Kindes höchste Priorität hat, und sie deshalb unter Berücksichtigung dieser und unter Wahrung der Grundrechte des Kindes geschehen.

Indem sie dem Wohlergehen des Kindes höchste Bedeutung zumisst, zielt dieses internationale Übereinkommen hauptsächlich auf das Einrichten eines Systems der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten ab, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen. Diese Schutzvorschriften schreiben zumal vor, dass die Heimatstaaten des Kindes auf die Adoptionsfähigkeit des Kindes, auf die Erlangung der nötigen Bewilligungen achten sowie darauf, dass die internationale Adoption tatsächlich vordringlich im Interesse des Kindes geschieht. Die Aufnahmestaaten müssen ihrerseits sowohl dafür einstehen, dass die Adoptionswilligen die nötigen Qualifikationen und Eigenschaften als zukünftige Adoptiveltern vorweisen können, als auch die Legalität des Aufenthalts des Kindes auf ihrem Hoheitsgebiet sicherstellen.

Luxemburg hat das obengenannte Übereinkommen mit dem Gesetz vom 14. April 2002 ratifiziert, womit es seit dem 1. November 2002 hierzulande rechtsgültig ist.

## VERFAHREN

### **a) Verfahren gemäß dem Haager Übereinkommen**

Gemäß Artikel 14 des Haager Übereinkommens müssen sich Adoptionswillige an die zentrale Behörde in Luxemburg, an das Ministerium für Familie und Integration wenden, um ihr Adoptionsgesuch an ein bestimmtes Land vorzulegen: der Antrag wird registriert und die Adoptionswilligen erhalten eine Bescheinigung. Die betroffene(n) Adoptionsstelle(n) erhält/erhalten eine Kopie des Gesuchs und tragen die potentiellen Adoptiveltern auf der Warteliste des Herkunftslandes ihrer Wahl ein.

Anschließend nehmen die potentiellen Adoptiveltern an einem von der „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes geleiteten Adoptionsvorbereitungskurs teil.

Die zentrale Behörde teilt einer Adoptionsstelle die Aufgabe zu, die Adoptionswilligen zu informieren, vorzubereiten und zu bewerten. Das multidisziplinäre Team der Adoptionsstelle gibt dann eine Stellungnahme ab.

- Im Fall einer positiven Beurteilung wird dem adoptionswilligen Paar ein Sozialbericht übergeben, der dem Anwalt des Paares weiterzureichen ist: letzterer legt dem Bezirksgericht des Aufenthaltsortes des adoptionswilligen Paares ein Gesuch um einen Qualifikations- und die Adoptionsfähigkeitsbeschuß ein. In öffentlicher Sitzung wird über einen begründeter Beschuß verfügt, von dem alle Beteiligten in Kenntnis gesetzt werden. Nach einer 40-tägigen Berufungsfrist wird der zentralen Behörde eine Kopie des Beschlusses übermittelt.
- Im Fall einer negativen Beurteilung werden die Adoptionswilligen benachrichtigt und die Beurteilung von Fachkräften der anerkannten Adoptionsstelle begründet.

In dieser Phase stellt das Außenministerium eine nicht-nominative Aufenthaltsgenehmigung aus.

Nach Erlangung des Adoptionsfähigkeitsbeschlusses und Erstellung des Dossiers durch die Adoptionswilligen, übermittelt die Luxemburger zentrale Behörde das Dossier dem Herkunftsland.

Das Adoptionsurteil wird im Herkunftsland ausgestellt; es wird in Luxemburg anerkannt und im standesamtlichen Verzeichnis der Stadt Luxemburg eingetragen.

### **b) Prozedur**

- **bei nationalen Adoptionen**
- **bei Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert haben**

Gemäß Artikel 14 des Haager Übereinkommens müssen sich Adoptionswillige an die zentrale Behörde wenden, welche in Luxemburg das Ministerium für Familie und Integration ist, um ihren Adoptionsantrag an ein bestimmtes Land zu richten. Der Antrag wird registriert

und die Adoptionswilligen erhalten eine Bescheinigung. Die betroffenen Adoptionstellen erhalten auf Anfrage eine Kopie des Antrags und tragen die potentiellen Adoptiveltern auf der Warteliste des Herkunftslandes ihrer Wahl ein.

Anschließend nehmen die potentiellen Adoptiveltern an einem von der „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes geleiteten Adoptionsvorbereitungskurs teil.

Mit Erlangung der Teilnahmebescheinigung am Vorbereitungskurs kann die nächste Etappe genommen werden: das Gutachten zur Adoptionsfähigkeit, das vom multidisziplinären Team der Adoptionsstelle ausgestellt wird.

Ein gerichtliches Gutachten zur Adoptionsfähigkeit wird von der Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes der Adoptionswilligen erstellt. Dieses Gutachten muss erweisen, dass diese die Bedingungen der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Adoption erfüllen.

Anschließend erstellen die Adoptionswilligen ihr Adoptionsdossier gemäß dem vom Heimatstaat festgelegten Verfahren. Wenn dieses Adoptionsverfahren es erfordert, müssen sich die Adoptionswilligen zu seiner Durchführung in das betreffende Land begeben.

Bei der Aufnahme des Kindes müssen die Adoptiveltern dem Bezirksgericht durch ihren Anwalt das Adoptionsgesuch vorlegen. Das Adoptionsgesuch wird von den Adoptiveltern, vom Adoptivkind, wenn es älter als 15 Jahre alt ist, und von den Personen, deren Einwilligung für die Adoption benötigt wird, gegengezeichnet. Der Gerichtsschreiber trägt das Einreichungsdatum des Gesuchs ein.

### **Urteil**

Die Untersuchung des Antrags und die Verhandlungen finden in nichtöffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft statt. Das Gericht behält sich jegliche nützliche Ratgeber vor. Mehrere Untersuchungen und für notwendig befundene Dokumente werden verlangt. Das Adoptionsurteil wird verkündet und begründet. Die Urteilsverkündung findet in öffentlicher Sitzung statt. Hierbei wird angegeben, ob es sich um eine einfache Adoption oder ein Volladoption handelt. Außerdem wird die Identität des Adoptivelternteils und des Adoptivkindes erwähnt, sowie das Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs. Weiterhin werden der Nachname und der Vorname angegeben, die das Adoptivkind tragen wird. Innerhalb der 15 dem Urteilsspruch folgenden Tage lässt der Gerichtsschreiber den Beteiligten per eingeschriebenem Brief eine Kopie des Adoptionsturteils zukommen.

Die Berufungsfrist beträgt 40 Tage; die Adoptiveltern können keine Berufung einlegen.

### **Eintragung**

Nach Ablauf der Berufungsfrist wird der Urteilsspruch oder der Beschluß zur Adoption auf Antrag der Staatsanwaltschaft in das standesamtliche Verzeichnis des Geburtsortes des Adoptivkindes eingetragen (wenn das Kind im Ausland geboren wurde oder der Geburtsort unbekannt ist, erfolgt der Eintrag in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg). Die Angabe des Urteilsspruches wird am Rand der Geburtsurkunde des Adoptivkindes gemacht. Im Fall einer Volladoption wird in der Eintragung der Tag, die Stunde und der Ort der Geburt des Adoptivkindes, sowie sein Geschlecht und die bei der Adoption erlangten Vornamen angegeben, weiterhin die Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten und Geburtsorte, Berufe und Wohnorte der Adoptiveltern.

Die Eintragung ersetzt die Geburtsurkunde des Adoptivkindes. Die ursprüngliche Geburtsurkunde wird mit dem Vermerk „Adoption“ versehen und eine Kopie kann nur mit

Genehmigung des Bezirksgerichtspräsidenten ausgestellt werden. Nach der Eintragung haben die Adoptiveltern das Recht auf verschiedene ihnen zustehende und auf das Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs rückbezogene Familienbeihilfen.

Siehe nachfolgendes Schema.

**SCHEMA DES ADOPTIONSVERFAHRENS**

Die Adoptionswilligen richten einen Adoptionsantrag an die zentrale Behörde (Familienministerium).

**Einschreibung und Vorbereitung auf die Besonderheiten der Adoption**

**Wartezeit**

Das Familienministerium beauftragt eine anerkannte Adoptionsstelle mit dem Gutachten der Adoptionswilligen.

Vor Erstellung des Dossiers: Adoptionswillige erhalten das Übereinkommen. Informationen zum Adoptionsverfahren. Antrag auf einen Sozialbericht.

Übermittlung eines auf die Gespräche mit der Sozialarbeiterin und dem Psychologen vorbereitenden Fragebogens.

Sozialbericht.

Gespräche mit einem Psychologen.

Bewertung des Dossiers durch das multidisziplinäre Team. Die Bewertung wird den Adoptionswilligen mitgeteilt.

Gesuch um Bescheinigung der gerichtlichen Adoptionsfähigkeit.

Positiver Befund

Negativer Befund

Positiver Befund

Die Adoptionswilligen lassen dem Bezirksgericht durch ihren Anwalt ein Gesuch zum ein Eignungs- und Adoptionsfähigkeitsgutachten vorlegen.

Die Begründung wird mitgeteilt.

Im Fall einer Auslandsadoption.

Erstellung des Dossiers:  
- Sozialbericht  
- Eignungs- und Adoptionsfähigkeitsgutachten  
- Geburtsurkunden, Heiratsurkunde usw.

Erstellung des Adoptionsdossiers.

Beglaubigungen - durch den Notar  
- durch das Außenministerium  
Aufenthaltsgenehmigung vom Außenministerium

Beglaubigungen - durch den Notar  
- durch das Außenministerium  
Aufenthaltsgenehmigung vom Außenministerium

Übermittlung des Dossiers an die zuständige Behörde im Herkunftsland (Übersetzung und Beglaubigung.)

Übermittlung des Dossiers an das Herkunftsland. Übersetzung und Beglaubigung.

Übermittlung des Dossiers an das Herkunftsland. Übersetzung und Beglaubigung.

**Aufnahme des Kindes**

Nach dem Adoptionsurteil und der Rücksendung nach Luxemburg: **Eintragung des Urteils in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg.**

Nach Rücksendung nach Luxemburg lassen die Adoptionswilligen dem Bezirksgericht durch ihren Anwalt ein **Adoptionsgesuch** vorlegen.

**Adoptionsurteil.**

**Eintragung des Urteils in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg.**

## BEURLAUBUNGEN

- **AUSSERORDENTLICHE BEURLAUBUNG AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN**

Gesetzlich steht dem Arbeitnehmer, der aus persönlichen Gründen zum Fernbleiben seiner Arbeit verpflichtet ist, die ausserordentliche Beurlaubung mit vollem Erhalt des Gehalts von zwei Tagen zu, wenn er ein unter 16-jähriges Kind im Hinblick auf eine Adoption aufnimmt, außer wenn der Arbeitnehmer bereits Aufnahmeurlaub bei Adoption in Anspruch genommen hat.

- **AUFNAHMEURLAUB**

Am 14. März 1988 wurde nach dem Beispiel der rechtsgültigen Gesetzesgebung im öffentlichen Sektor das Gesetz über den Aufnahmeurlaub für Arbeitnehmer im privaten Sektor gestimmt. Diese Beurlaubung wird bei der Adoption eines Kindes bewilligt, das noch nicht in die erste Klasse der Primärschule zugelassen ist. Die Beurlaubung, welche die gleichen gesetzlichen Leistungen wie der Mutterschaftsurlaub mit sich bringt, beträgt bei einem Adoptivkind acht Wochen, und bei mehreren zwölf Wochen.

Entweder die Mutter oder der Vater können die Beurlaubung bei Aufnahme eines Kindes beantragen; im öffentlichen Sektor hat das Ehepaar die Wahl (ein Ehepartner kann auf sein Recht Anspruch erheben, selbst wenn der andere Partner keine bezahlte Tätigkeit mit Recht auf Aufnahmeurlaub ausübt).

Im privaten Sektor kann der Vater das Recht nur beanspruchen, wenn die Mutter auf ihr Recht verzichtet (wenn sie eine bezahlte Tätigkeit mit Recht auf Aufnahmeurlaub ausübt).

Um die Aufnahmeurlaubsvergütung beanspruchen zu können, müssen die Adoptionswilligen eine Bescheinigung über die Beantragung des Adoptionsverfahren in Luxemburg (dem Gericht vorgelegtes Adoptionsgesuch). Bei Ländern, mit denen wir durch das Haager Übereinkommen in Verbindung stehen, muss eine Kopie des im Herkunftsland des Kindes ausgestellten Adoptionsurteils beigelegt werden. Die Aufnahmeurlaubsvergütungen werden im Fall, wo das Gesuch nicht bei der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden kann, auf das Datum der Antragstellung auf Aufnahmeurlaub rückbezogen überwiesen.

- **ELTERNURLAUB**

Gesetz vom 12.2.1999, abgeändert am 22.12.2006

Das Recht auf Elternurlaub steht bei Kindern, die nach dem 1. Januar 1999 geboren wurden, oder deren Adoptionsverfahren nach diesem Datum beantragt wurde, zu.

Den Adoptiveltern steht das Recht im Zusammenhang mit dem Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs zu. Im Fall von Ländern, mit denen wir durch das Haager Übereinkommen in Verbindung stehen, muss eine Kopie des im Ausland ausgestellten Adoptionsurteils sowie eine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden.

Der Elternurlaub ist ein individuelles Recht für jeden Elternteil (unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer legal bei einem legalen Arbeitgeber in Luxemburg angestellt ist,

mindestens 20 Stunden pro Woche arbeitet, und zum Zeitpunkt des ersten Tages des Elternurlaubs bereits über mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung angestellt war). Beide arbeitnehmende Eltern haben also jeweils ein individuelles Recht auf Elternurlaub für dasselbe Kind.

### **1) Auf den Aufnahmeurlaub folgende Beurlaubung (erste Beurlaubung)**

- *Anfang des ersten Elternurlaubs;*  
Wenn beide Eltern Recht auf Elternurlaub haben, muss der erste Elternteil Elternurlaub direkt nach dem Aufnahmeurlaub nehmen. Der andere Elternteil kann Elternurlaub beanspruchen, bevor das Kind das fünfte Lebensjahr erreicht hat (zweiter Elternurlaub).  
Wenn nur ein Elternteil das Recht auf Elternurlaub hat, kann die Wahl zwischen der Beanspruchung des ersten oder zweiten Elternurlaubs getroffen werden.  
Der erste Elternurlaub ist nach Ende des Aufnahmeurlaubs festgelegt.
- *Antragstellung an den Arbeitgeber;*  
Der arbeitnehmende Elternteil muss den ersten Elternurlaub bereits vor Beginn des Aufnahmeurlaubs beim Arbeitgeber beantragen (per eingeschriebenem Brief).  
Der Arbeitgeber darf den vorschriftsmäßig beantragten ersten Elternurlaub weder verweigern noch vertagen.

### **2) Beurlaubung bis zum fünften Lebensjahr des Kindes (zweiter Elternurlaub)**

- *Beginn des zweiten Elternurlaubs;*  
Der zweite Elternurlaub muss begonnen werden bevor das Kind das fünfte Lebensjahr erreicht hat.
- *Antragstellung an den Arbeitgeber;*  
Der Arbeitnehmer muss den zweiten Elternurlaub mindestens sechs Monate vor Beginn der Beurlaubung vorschriftsmäßig wie den ersten beantragen.  
Der Arbeitgeber darf den zweiten Elternurlaub nicht verweigern, kann ihn aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen vertagen.

### **Verschiedene Arten des Elternurlaubs**

#### **- Vollzeitbeurlaubung**

Jeder Elternteil, der seine Tätigkeit zeitweilig vollständig aufgibt, hat das Recht auf eine sechsmonatige Vollzeitbeurlaubung.

Die einzige Bedingung ist, dass der Elternteil während der Beurlaubung keiner anderen bezahlten Tätigkeit nachgeht.

Im Fall von mehreren Adoption wird die Beurlaubung um zwei Monate verlängert.

Die Eltern können nicht beide gleichzeitig in den Vollzeiturlaub treten.

- **Teilzeitbeurlaubung**

Die zwölfmonatige Teilzeitbeurlaubung untersteht immer der Einwilligung des Arbeitgebers.

Selbst wenn der Elternteil halbtags arbeitet kann er sowohl die Vollzeitbeurlaubung als auch die Teilzeitbeurlaubung beantragen.

Während der Teilzeitbeurlaubung muss der Elternteil seine wöchentliche Arbeitszeit auf mindestens die Hälfte reduzieren (gewöhnlich auf mindestens 20 Stunden).

Im Gegensatz zur Vollzeitbeurlaubung können beide Eltern gleichzeitig in Teilzeitbeurlaubung treten, um eine permanente Betreuung für das Kind sicherstellen zu können und sich die Aufsicht des Kindes so zu teilen.

Bei mehrfachen Adoptionen wird die Dauer der Beurlaubung um vier Monate verlängert. Der von einem Elternteil nicht beanspruchte Urlaub ist nicht auf den anderen Elternteil übertragbar.

Durch die Beurlaubung ist der Elternteil von der Arbeit freigestellt. Der Arbeitgeber ist dazu angehalten, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit mit gleicher Bezahlung beizubehalten.

**Die Elternurlaubsvergütung**

Neben einem an den Arbeitgeber gerichteten Antrag auf Elternurlaub muss der Elternteil einen Antrag bei der „Caisse Nationale des Prestations Familiales“ (CNPf) stellen. Dieser Antrag kann auf der Internetseite [www.cnpf.lu](http://www.cnpf.lu) unter „les formulaires“ heruntergeladen werden. Während der Dauer der Beurlaubung überweist CNPF eine monatliche Vergütung von 272,68€ mit Indexwert 100 bei Vollzeitarbeitsverträgen oder 136,34€ bei Teilzeitarbeitsverträgen. Diese Vergütung ist steuerlich absetzbar.

Für weitere Details sehen Sie bitte auf der Internetseite [www.cnpf.lu](http://www.cnpf.lu) nach, wo Sie die Informationsbroschüre herunterladen können.

**VOR DER ANKUNFT DER KINDES VORZUNEHMENDE SCHRITTE**

• **Meldung des Kindes bei der Wohngemeinde**

Eine Kopie des im Herkunftsland ausgestellten Adoptionsurteils sowie den Pass des Kindes, oder die provisorische Aufenthaltsgenehmigung dabeihaben.

• **Aufnahmegesuch bei Ihrer Krankenkasse**

Richten Sie sich an : „Centre commun de la sécurité sociale“  
Département affiliation (Aufnahmeabteilung)  
125, route d'Esch  
L-1410 Luxembourg  
Tel.: 40141-1

Melden Sie das Kind bei der „Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste“ (im Fall der Aufnahme)

49, rue de Strasbourg  
L-2561 Luxembourg  
Tel.:49 94 451

• **Meldung bei der „Caisse Nationale des Prestations Familiales“**

1A, BD Prince Henri  
L-2013 Luxembourg  
B.P. 394  
Schalter geöffnet von 07:45 bis 11:15 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Tel.: 477153-1

Fragen Sie nach Formularen für:

- Kindergeld
- Geburtszulage (zweite und dritte Tranche)
- Erziehungszulage
- Mutterschaftsgeld (wenn kein Elternteil bezahlten Aufnahmeurlaub beansprucht)

Sie haben das Recht auf die obengenannten Beihilfen wenn die Altersbedingungen für das Kind erfüllt sind.

Diese Beihilfen werden nach Eintragung des Adoptionsurteils geleistet. Fügen Sie eine zertifizierte Kopie gemäß dem Original des Adoptionsurteils sowie eine zertifizierte Kopie gemäß dem Original der Eintragungsakte bei.

- Das Kindergeld ist ab dem Einreichungsdatum des Gesuchs fällig und wird auf die Eintragungsakte rückbezogen bezahlt. **Es wird empfohlen, den Antrag**

**auf Kindergeld gemäß den in Punkt 3 aufgeführten Rechtsvorschriften des Kindergeldantrags sofort nach Aufnahme des Kindes zu stellen.**

- Die zweite Tranche der Geburtszulage (88,94€ - Indexwert 100) wird ab dem Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs an die Adoptiveltern überwiesen. **Dieses Datum muss vor dem ersten Geburtstag des Kindes liegen.**

Die dritte Tranche der Geburtszulage (88,94€ - Indexwert 100) wird überwiesen, wenn das Kind sich vor seinem zweiten Lebensjahr sechs gesetzlich vorgesehenen medizinischen Untersuchungen unterzogen hat (zwei perinatale Untersuchungen und vier darauffolgende), die der behandelnde Arzt bescheinigen muss. Die im Herkunftsland getätigten medizinischen Untersuchungen werden berücksichtigt, wenn Sie das Untersuchungsdatum bescheinigen können.

- Mutterschaftsgeld: im Fall der Adoption eines Kindes, das die erste Klasse noch nicht besucht, wird die Beihilfe innerhalb von acht Wochen nach der Eintragung des Adoptionsurteils im standesamtlichen Verzeichnis überwiesen, unter der Bedingung, dass keine Aufnahmevergütung zugeteilt wurde. Vergütigter Zeitraum: acht Wochen à 29,75€ (Indexwert 100) pro Woche, das heißt ca. 1.400€.
- Erziehungszulage: ab dem ersten Tag des Monats nach Ablauf des Aufnahmeurlaubs, also nach Ablauf des Rechts auf Mutterschaftsgeld. Diese Beihilfe beträgt 74,37€ pro Monat (Indexwert 100), das heißt ca. 440€ bis zum Alter von zwei Jahren. Sie wird nicht geleistet wenn die Eltern den Elternurlaub beanspruchen.

Unter gewissen Bedingungen im Fall einer Adoption und gemäß dem Gesetz vom 08.03.1984 können Sie von einer partiellen Pauschalerstattung bei Wohnungsdarlehen profitieren. Erkundigen Sie sich bitte bei der „Caisse Nationale des Prestations familiales“. Füllen Sie die Formulare aus und lassen Sie die ausgefüllten Formulare in der Gemeinde ihres Wohnortes bescheinigen.

Um die Zinsermässigungen auf ihr Wohnungsdarlehen zu nutzen, wenden Sie sich an das Ministerium für Wohnungswesen.

- ***Fragen Sie bei Ihrem Kinderarzt nach einem Behandlungsausweis***
- ***Arbeitgeber Urlaub***

Beantragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber das Ihnen zustehende Recht. Ein Elternteil hat Anspruch auf einen Aufnahmeurlaub von acht Wochen, der andere auf eine außerordentliche Beurlaubung bei Adoption von zwei Tagen.

**Stellen Sie den Antrag bei Ihrem Arbeitgeber (per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung) um vom Elternurlaub zu profitieren. Der Antrag muss den Arbeitgeber vor Beginn des Aufnahmeurlaubs erreichen.**

Übermitteln Sie das ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterzeichnete C.N.P.F.-Formular der C.N.P.F. und legen Sie eine Bescheinigung des Gerichts Ihres Wohnortes bei, wobei Sie die Einreichung des Adoptionsgesuches erwähnen.

- **Kontaktieren Sie das „Centre de Sécurité Sociale“:**  
125, route d'Esch  
L-1470 Luxembourg,  
Tel.: 49 920-1

Erkundigen Sie sich über die eventuelle Anrechnung der Monate zu ihrer Pensionsversicherung (baby-years).

- **Verfahren bei internationalen Adoptionen gemäß dem Haager Übereinkommen**  
Hinterlegen Sie die von der zentralen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung beim Familienministerium in Luxemburg, welches die Eintragung des Adoptionsurteils im standesamtlichen Verzeichnis Luxemburgs übernimmt.
- **Verfahren bei nationalen und internationalen Adoptionen mit Ländern, mit denen Luxemburg nicht durch das Haager Übereinkommen in Verbindung steht**

#### Einreichung des Adoptionsgesuchs

Nehmen Sie für die Einreichung eines Volladoptionsgesuchs beim zuständigen **Bezirksgericht** mit einem **Anwalt** Kontakt auf, um die Adoption in Luxemburg zu legalisieren.

Neben der Möglichkeit, hier in Luxemburg eine Volladoption zu beantragen, können Sie auch ein im Ausland gefälltes Urteil hierzulande durch die Vollstreckbarkeitserklärung des Urteils, ein langwieriges und kompliziertes Verfahren, anerkennen lassen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie ihrem Anwalt gewisse kürzlich ausgestellte Originaldokumente zukommen lassen:

- Geburtsurkunde jedes Adoptionswilligen
- Heiratsurkunde
- Wohnsitznachweis jedes Adoptionswilligen
- Auszug aus dem Strafregister jedes Adoptionswilligen
- dem Original gemäß befundene Kopie des Personalausweises jedes Adoptionswilligen

Die Dokumente des Kindes müssen auf französisch übersetzt werden:

- Kopie der ursprünglichen Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes nach dem Adoptionsurteil
- Einwilligung zur Adoption eines oder beider leiblicher Elternteile(s)
- im Herkunftsland ausgestelltes Adoptionsurteil

- **Der Urteilsspruch**

Der Urteilsspruch kommt Ihnen auf gewöhnlichem Postweg und per eingeschriebenem Brief zu. Die Unterschrift der Empfangsbestätigung des eingeschriebenen Briefes gilt als Beginn der Berufungsfrist. Deshalb ist es sehr wichtig, den Brief schnellstmöglich bei der Post abzuholen.

- **Die Eintragung des Adoptionsurteils**

Erst nach Eintragung des Adoptionsurteils in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg **ist die Adoption Ihres Kindes rechtmäßig und unwiderruflich.**

Jetzt stellt die Eintragung des Adoptionsurteils die Geburtsurkunde des Adoptierten dar.

- **Vorgehen nach Eintragung des Adoptionsurteils**

Informieren Sie die folgenden Behörden, damit Ihr Kind unter seinem neuen Nachnamen und Vornamen eingeschrieben wird, und legen Sie eine dem Original gemäße Kopie der Eintragungsurkunde bei:

- Caisse Nationale des Prestations Familiales, 1A, bd Prince Henri-Luxembourg.
- nach der Eintragung haben Sie rückbezogen Anspruch auf Kindergeld, Geburtszulagen, postnatale Beihilfen, Mutterschaftszulage, Erziehungsprämie ...
- Gemeindeverwaltung: das Kind wird (nach Eintragung des Adoptionsurteils) in ihr Familienstammbuch eingetragen.
- zuständige Krankenkasse
- „Caisse médico-chirurgicale mutualiste“
- Pfarrgemeinde
- Arbeitgeber
- beantragen Sie eine neue Impfkarte auf den neuen Namen
- dieses Dokument soll eine Hilfestellung sein und hat keine rechtliche Gültigkeit

Es hat zum Ziel:

- Adoptionswillige bei den komplizierten und schweren Adoptionsvorgehen zu informieren.
- Auf spezifische Probleme, die bei der Aufnahme und Erziehung des Adoptivkindes auftreten können, aufmerksam zu machen, damit die zukünftigen Adoptiveltern in Kenntnis der Sachlage handeln können.